



P	Vp	Vp	Sch	Vert.	Off	St	BE	Plenurr
per Fax	EINGEGANGEN Rechtsanwaltskammer Düsseldorf							FA- Auss. V/BE
Kopie	17. Mai 2006							Mitt.
Rspr.								Gr
z.d.A.								Rö
tel. erl.	Ku	Li	Ha	He	Schm	Wa	Rö	
befür- worten	Zulassungen			Aufsichtssachen				Sp
	Ra	Schr	St	Es	NI	Ri		

## ANWALTSGERICHTSHOF

### DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

#### BESCHLUSS

1 ZU 85/05

In der Fachanwaltschaftssache

des Rechtsanwaltes [REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] in  
[REDACTED]

g e g e n

die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, vertreten durch ihren Präsidenten,  
Freiligrathstrasse 25, 40479 Düsseldorf,

- Antragsgegnerin -

hat der 1. Senat des Anwaltsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 2005 durch Rechtsanwalt Dr. Hopfgarten als Vorsitzenden, die Rechtsanwälte Boecker und Dr. Roloff, den Richter am Oberlandesgericht Kilimann und die Richterin am Oberlandesgericht Schmeing als Beisitzer

b e s c h l o s s e n:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Antragsgegnerin werden dem Antragsteller auferlegt.

Der Gegenstandswert wird auf 12.500,- Euro festgesetzt.

### G r ü n d e:

I.

Der Antragsteller ist seit dem 25.08.1981 als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Grevenbroich und dem Landgericht Mönchengladbach sowie seit dem 05.07.2002 zusätzlich bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf zugelassen.

Der Antragsteller führt die Bezeichnung „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ und „Fachanwalt für Familienrecht“. Mit Schreiben vom 05.08.2005 hat der Antragsteller beantragt, ihm darüber hinaus die Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ zu erteilen. Seinem Antrag hatte er Teilnahmebescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Fachlehrgängen 1 - 6, drei fachbezogene Arbeiten, ein Zeugnis gemäß § 6 FAO über das Fachgebiet Erbrecht vom 27.07.2005 und auszugsweise Nachweise über bearbeitete Fälle beigefügt. Nach Hinweis der Antragsgegnerin auf die Regelung des § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO erklärte der Antragsteller, er halte diese Regelung für verfassungswidrig, sei allerdings bereit, eine seiner Fachanwaltsbezeichnungen bis zu einer Entscheidung des BVerfG „ruhend zu stellen“.

Die Antragsgegnerin hat den Antrag auf Gestattung des Führens der Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ sodann durch Beschluss vom 12.09.2005 abgelehnt. Sie hat ihre ablehnende Entscheidung ohne weitere Sachprüfung des Antrags darauf gestützt, dass der Antragsteller bereits 2 Fachanwaltsbezeichnungen führe und die Regelung des § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO bestimme, dass die Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung höchstens für 2 Rechtsgebiete erteilt werden dürfe.

Auch ein „Ruhenlassen“ komme angesichts der eindeutigen Gesetzeslage nicht in Betracht.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 14.09.2005, bei Gericht eingegangen am 16.09.2005. Er macht im wesentlichen geltend, die Regelung des § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO sei verfassungswidrig. Sie stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsausübung dar. Es sei o.w. möglich, in mehr als 2 Fachbereichen über besondere Qualifizierung zu verfügen. Auch könne durch mildere Mittel - wie Anhebung der Fortbildungsanforderungen oder regelmäßige Überprüfungen der fachlichen Kompetenz - die Qualität gesichert werden. Zudem erstrebe er lediglich die Erteilung einer weiteren Fachanwaltsbezeichnung, nicht aber das Führen einer solchen, was durch die gesetzliche Bestimmung gedeckt sei.

## II.

Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unbegründet.

Inhaltlich ist der Antrag in 1. Linie darauf gerichtet, dem Antragsteller unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 12.09.2005 die Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ zu erteilen. Hilfsweise verfolgt der Antragsteller das Begehren, den ablehnenden Bescheid aufzuheben und den Antrag erneut zu bescheiden - wobei er jedenfalls nicht mit dem Argument abzulehnen sei, es bestünden bereits 2 Fachanwaltsbezeichnungen - sowie ihm insbesondere die Option einzuräumen, bei drei Fachanwaltsbezeichnungen eine nach seiner Wahl ruhend zu stellen.

Dem Begehren des Antragstellers kann nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht stattgegeben werden.

## 1.

Gemäß § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO darf die Befugnis zum Führen von Fachanwaltsbezeichnungen nicht für mehr als 2 Fachgebiete erteilt werden.

Da der Antragsteller bereits die Bezeichnungen „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ und „Fachanwalt für Familienrecht“ führt, steht diese Regelung der Verleihung der Befugnis zur Führung einer weiteren Fachanwaltsbezeichnung entgegen.

## 2.

Soweit der Antragsteller die Regelung für verfassungswidrig hält, vermag der Senat dem nicht zu folgen.

Wohl greift die Regelung in den Bereich der durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Berufsausübungsfreiheit ein, da hierdurch die Frage der Außendarstellung eines Rechtsanwaltes einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme seiner Dienste berührt wird. Der Eingriff ist jedoch durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ( vgl. BGH, Beschl. v. 04.04.2005 in BRAK-Mitt. 2005, 188ff; BVerfG, Beschl. v. 13.10.2005 in NJW 2005, 3558f ).

Zweck der Beschränkung der Führung der Fachanwaltsbezeichnung auf zwei Rechtsgebiete ist die Wahrung des geforderten hohen Niveaus der Kenntnisse eines Fachanwaltes und die Erhaltung der Glaubwürdigkeit des entsprechenden Fachhinzweises für das rechtsuchende Publikum.

Die Qualitätssicherung erfordert neben den in § 15 FAO vorgesehenen jährlichen Fortbildungsveranstaltungen maßgeblich eine verstärkte Tätigkeit im Bereich des Fachgebietes und eine dauerhafte intensive Befassung damit. Das ist nur in begrenztem Umfang möglich. Auch würde bei der Führung einer größeren Anzahl von Fachanwaltsbezeichnungen in der Person eines Anwaltes die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen entwertet und der Rechtsuchende den Angaben letztlich nicht mehr vertrauen. Die Beschränkung auf zwei Fachgebiete dient daher der Sicherung, dass der Rechtsanwalt in diesen Bereichen nachhaltig und vertieft tätig wird, so die Erwartung der Öffentlichkeit von seiner besonderen Fachkompetenz erfüllt und die Rechtsuchenden wahrheitsgemäß und glaubwürdig informiert werden.

Um im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege das Vertrauen der Öffentlichkeit in die besondere Qualifikation des Fachanwaltes zu schützen, stellt sich die zahlenmäßige Beschränkung der Führung der Fachanwaltsbezeichnungen auch als geeignetes, erforderliches und zumutbares Mittel dar ( vgl. BVerfG, a.a.O., S. 3558f ). Unerheblich ist, dass noch andere Mittel denkbar wären, um den beabsichtigten Zweck zu gewährleisten. Denn insoweit steht dem Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit zu. Es genügt die Geeignetheit der gewählten Regelung zur Erreichung des gesetzgeberischen Zieles. Diese ist hier gegeben.

### 3.

Soweit der Antragsteller meint, er halte sich im Rahmen der gesetzlichen Regelung, da er lediglich zwei der Fachanwaltsbezeichnungen führen wolle, vermag der Senat dem nicht zu folgen.

Nach der gesetzlichen Regelung ist bei Erfüllung der Voraussetzungen dem Rechtsanwalt die Befugnis zu verleihen, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Um diese Befugnis geht es hier. Die Antragsgegnerin erteilt nicht etwa daneben oder als eine Art Vorstufe eine Fachanwaltsbezeichnung. Das vorgegebene Verfahren sieht derartiges nicht vor. Es wäre zudem widersinnig, von der Antragstellerin die Feststellung einer bestimmte Qualifizierung zu verlangen, obgleich sie ein Führen der diesbzgl. Fachanwaltsbezeichnung untersagen müsste.

### 4.

Der Hilfsantrag des Antragstellers führt ebenfalls nicht zum Erfolg.

Der Antragsteller kann nicht etwa verlangen, ihm im vorgesehenen Verfahren die Führung der Fachanwaltsbezeichnung zu gestatten und ihm die Option einzuräumen, nach seiner Wahl eine der dann drei Fachanwaltsbezeichnungen „ruhend“ zu stellen. Dem Antragsteller ist es gestattet, zwei Fachbezeichnungen führen. Diese Recht nutzt er bereits. Damit ist für die Führung einer weiteren Fachanwaltsbezeichnung kein Raum. Ein rechtlich schutzwürdiges Interesse festzustellen, dass er daneben auch über die Kompetenz eines Fachanwaltes für Erbrecht verfügt, vermag der Senat nicht zu erkennen. Die Fachanwaltsbezeichnung besteht - wie ausgeführt - im

Interesse der Rechtssuchenden, um diesen die Findung eines für die Wahrnehmung ihrer Belange besonders geeigneten und kompetenten Anwaltes zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund ergibt eine lediglich „interne“ Zubilligung einer Fachanwaltsbezeichnung keinen Sinn. Das gilt gleichermaßen für das vom Antragsteller angedachte „Ruhelassen“ einer Bezeichnung, die er nicht einmal zuvor festlegen will. Der Antragsteller ist im übrigen nicht gehindert, auf weiteren Fachgebieten tätig zu werden. Ebenso wenig ist ihm verwehrt, auf andere Weise als durch die Führung der Fachanwaltsbezeichnung für den Bereich des Erbrechts im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für eine diesbzgl. Tätigkeit zu werben (vgl. auch BGH, a.a.O., S. 190).

Demgemäss war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 201 BRAO.

Die Entscheidung über den Geschäftswert entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats.

### IV.

Die sofortige Beschwerde nach § 223 Abs. 3 BRAO war nicht zuzulassen, da der Rechtsfrage schon angesichts der bereits ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Dr. Hopfgarten

Boecker

Dr. Roloff

Schmeing

Kilimann

Ausgefertigt

50000 Mainz, den

15. Mai 06

*Beisiegel*  
Beisiegel  
Beisiegel

